

Auszug
aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 19.11.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat hat am 09.11.2012 die Satzungsbeschlüsse zu den folgenden Bebauungsplänen gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB):

- a) Bebauungsplan Nr. 5: „Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl/Kornpfortstraße“, Änderung Nr. 2 und Erweiterung im vereinfachten Verfahren,
- b) Bebauungsplan Nr. 34: „Bereich an der Liebfrauenkirche, Braugasse, Münzgasse“, Änderung Nr. 1 im vereinfachten Verfahren,
- c) Bebauungsplan Nr. 260 „Baugebiet südliches Güls“, Änderung Nr. 1

Die Satzungsbeschlüsse werden nach Ausfertigung der Satzungen ortsüblich bekanntgemacht, womit die Bebauungspläne in Kraft treten. Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne können bei der Stadtverwaltung Koblenz - Bauberatungszentrum -, Bahnhofstraße 47 (Erdgeschoss), von Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Hinweise: Die Änderung Nr. 2 und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 34 wurden im vereinfachten Verfahren betrieben, wodurch eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich ist. Der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 260 ist eine zusammenfassende Erklärung beigelegt (§ 10 Abs. 4 BauGB). Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im o. g. Bauberatungszentrum eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen.

Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 13.11.2012

Stadtverwaltung Koblenz
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister



Amtliche Beglaubigung

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Abschrift / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung / beglaubigten / einfachen Abschrift / Ablichtung der / des

Öffentlichen Bekanntmachung
(Rechnung des Schriftstückes)

Übereinstimmt
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

erteilt.
Koblenz
(Siegelt)
19. Nov. 2012
Stadtverwaltung Koblenz
Bauberatungsamt
im Auftrag:
(U. v. - Aug. j. h.)

Auszug gefertigt
19.11.12
[Signature]